Geändert durch den Bebauungsplan W-447 I
Änderung rechtsverbindlich ab: 3.7.98

Geändert durch den Bebauungsplan W-358 I
Änderung rechtsverbindlich ab: 15.10.93

WA 1 | Z II
GRZ 0,3 | GFZ 0,5

WA 1 | Z II
GRZ 0,3 | GFZ 0,5

WA 2
GRZ 0,4 | GFZ 0,7

SO LANDWIRTSCHAFTSKAMMER
GRZ 0,5 | GFZ 1,0

SO UNIVERSITÄT
GRZ 0,8 | GFZ 2,0

SO UNIVERSITÄT
GRZ 0,8 | GFZ 2,0

WA 1 | Z II
GRZ 0,3 | GFZ 0,5

WA 1 | Z II
GRZ 0,3 | GFZ 0,5

Z IV MAX 27,5 NN

Z V mit Ausn. Z VI MAX 31,0 NN

Z III MAX 24,0 NN

Z III MAX 20,0 NN

Z II MAX 13,0 NN

Z IV

Z III

Z II

Z III

Z III

ST/GA

ST

Flur 14

Flur 9

Flur 1

Flur 4

LSG HAAREN-NIEDERUNG

AUFSCHÜTTUNGSHÖHE 3,5 NN (AUSNAHMEN s. SATZUNG)

SPORTPLÄTZE FÜR DIE UNIVERSITÄT

GILT UNTERHALB 80m NN

GILT OBERHALB 80m NN BIS MAX. 319 NN

GILT UNTERHALB 80m NN

20 KV

Teich

Hirschweg (Straße)

Heyneweg

Rehweg

Grotegaal

Ammerländer Heerstraße

Parkplatz

Sportplatz

Oldenburger Bake

Öffl. Wzg 45

Die Haaren Öffl. Wzg 18

Wechloyer Weg (Straße)

Quellenweg (Straße)

Binsenstraße

Saldestraße

Postenweg

Kleestraße

Unnamensweg (Straße)

Öffl. Wzg 23

ÜBERSICHTSPLAN

M=1:10000

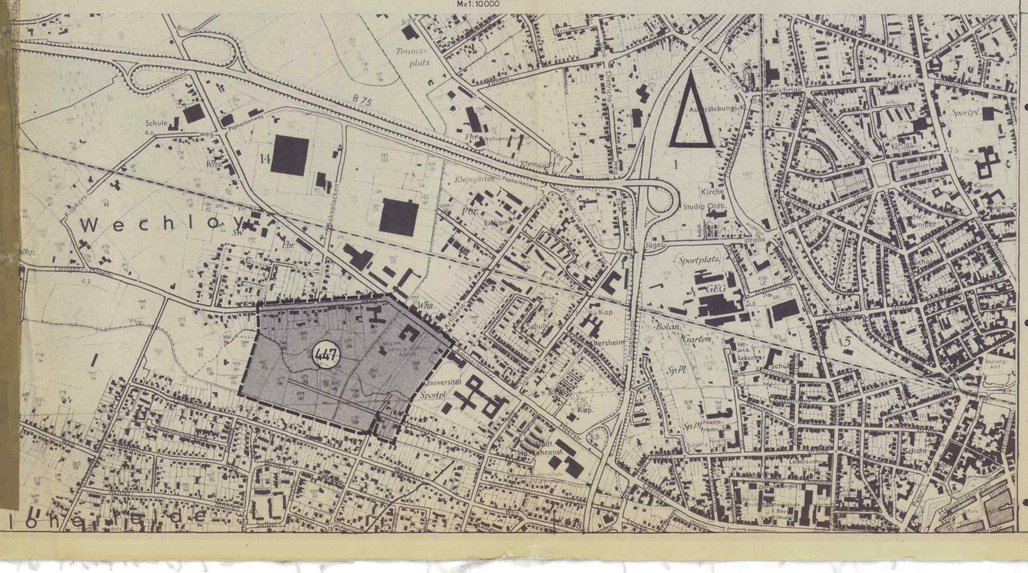

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASSSTAB)

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
- SCHULE
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

- Z — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
  - z.B. Z (II) — ALS HÖCHSTGRENZE
  - z.B. Z (II) — ZWINGEND
- GRZ z.B. GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ z.B. GFZ 0,7 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BMZ z.B. BMZ 3,0 — BAUMASSENZAHL
- O — OFFENE BAUWEISE
- S — SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO
- E — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- H — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) Nr. 25a und BINDUNGEN gemäß § 9 (1) Nr. 25b BBauG — DIE AUSGEWIESENEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN
- ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES; SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG U. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
- ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) Nr. 25b BBauG
- DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B. Spielplatz
- Sportflächen
- Grünanlage
- Zu- und Abfahrtsverbot
- SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≥ 80cm ÜBER FAHRBAHNHÖHE FREIZUHALTEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH
- V — VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR 11 BBauG

DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES; SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN (P vorhanden, P geplant)
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ST/GSt — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GA/GGA — GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
- 20kV — Freileitung (20 kV vorhanden, geplant)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) (vorhanden, geplant)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) (vorhanden, geplant)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) (vorhanden, geplant)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) (vorhanden, geplant)
- Flächen für Aufschüttungen
- Höhenlage der obersten Geschoßdecke NN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN PLANUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
  - N — NATURSCHUTZ — N FESTSETZUNG, N PLANUNG
  - L — LANDSCHAFTSSCHUTZ — L FESTSETZUNG, L PLANUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
  - W — WASSERSCHUTZGEBIET — W FESTSETZUNG, W PLANUNG
  - Q — QUELLENSCHUTZGEBIET — Q FESTSETZUNG, Q PLANUNG
  - Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — Ü FESTSETZUNG, Ü PLANUNG
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER, FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

BEBAUUNGSPLAN NR. W-447 PLAN DER SATZ

M = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 15.5.1975 ...

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB)
OLDENBURG, DEN 20.2.1981
gez BLOM
LTD. VERM.-DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUF

gez ZILLICH
AMTSLEITER

gez SCHUTTE
STADTBAURAT

BEARBEITET: GROTELÜS
GEZEICHNET: SCHÜ 10.
geänd. SCHÜ 2.
GEPRÜFT:

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 26.4.1972 ... DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 20.10.80 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.V.
OLDENBURG, DEN 20.10.80 ...
gez SCHUTTE
STADTBAURAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BE... HAT VOM 3.11.80 BIS 5.12.80 ... ÖFFENTLICH AU... ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SI... AM 24.10.80 ... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT W...

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 8.12.80 ...
gez ZILL...
AMTSLEIT...

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 16.2.81 ... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

OLDENBURG, DEN 16.2.81 ...
gez FLEISCHER
OBERBÜRGERMEISTER
L.S.
gez WANDSCHER
OBERSTADTDIREKT...

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES B BauG IN DER Z. ZT. GELTENDEN FASSUNG MI... VERFÜGUNG VOM 27.03.1981 AZ: 309.6-21102-03/W-447 OHNE AUFLAGEN GENEHMIGT WORDEN.

OLDENBURG, DEN 27.03.1981
BEZ.-REG. WESER-EMS,
IM AUFTRAGE: gez GIEBE
L.S.

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 24.4.81 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A. gez. JIELG
OLDENBURG, DEN 24.4.81

RECHTSVERBIND... 24.4.81